

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Constanze Oehrich und Hannes Damm,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Steuergeheimnis als Hindernis für Transparenz in Sachen „Stiftung Klima- und
Umweltschutz MV“**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach § 30 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) haben Amtsträgerinnen und Amtsträger das Steuergeheimnis zu wahren. Wer unbefugt personenbezogene Daten anderer, die ihr oder ihm in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen bekannt geworden sind, offenbart, wird gemäß § 355 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Finanzminister Heiko Geue erklärte in der Landespressekonferenz am 28. Februar 2023, bis zu jenem Tag um 10:02 Uhr keine vollumfängliche Befreiung vom Steuergeheimnis hinsichtlich der Schenkungsteuer und allem, was sich um den Schenkungsteuerfall drehe, von der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ erhalten zu haben. Von daher hätte er bis zu jenem Tag um 10:02 Uhr nicht so kommunizieren können, wie er das „jetzt“ mache.

1. Welchen Inhalt hat das Steuergeheimnis?
 - a) Was versteht die Landesregierung unter dem Begriff des „Steuergeheimnisses“?
 - b) Welche Arten von Daten und Informationen werden durch das Steuergeheimnis geschützt?
 - c) Inwieweit fällt der Umstand, dass eine Mitarbeiterin des zuständigen Finanzamtes mindestens eine der Schenkungssteuererklärungen der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ verbrannt hat, unter die vom Steuergeheimnis geschützten Daten und Informationen?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Durch das Steuergeheimnis werden alle Informationen geschützt, die einem Amtsträger oder einer ihm gleichgestellten Person in einem der in § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c AO genannten Verfahren über identifizierte oder identifizierbare

- (lebende oder verstorbene) natürliche Personen sowie
- Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen bekannt geworden sind. Es ist unerheblich, ob diese Informationen für die Besteuerung relevant sind oder nicht.

Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person (personenbezogene Daten). Hierzu zählen auch das Verwaltungsverfahren selbst, die Art der Beteiligung am Verwaltungsverfahren und die Maßnahmen, die vom Beteiligten oder der Finanzbehörde getroffen wurden (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 31. Mai 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 18/12611, Seite 81). So unterliegt zum Beispiel auch dem Steuergeheimnis, ob und bei welcher Finanzbehörde ein Beteiligter steuerlich geführt wird, ob ein Steuerfahndungsverfahren oder eine Außenprüfung stattgefunden hat, wer für einen Beteiligten im Verfahren aufgetreten ist und welche Anträge gestellt worden sind.

Verwaltungsinterne Vorgänge oder personenbezogene Daten des Amtsträgers, der im Verwaltungsverfahren tätig geworden ist, fallen nicht unter den Schutz des Steuergeheimnisses. Auskünfte indes, die, und sei es auch nur mittelbar, Rückschlüsse auf geschützte Daten des Steuerpflichtigen oder einer anderen Person zulassen, unterliegen jedoch dem Steuergeheimnis (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 13. Mai 1987 – IV A 5 - S 0130 – 35/87 –).

Im Übrigen wird zum Gegenstand des Steuergeheimnisses auf Ziffer 1 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 30 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2014, Teil I, Seite 290, zuletzt geändert durch Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23. Januar 2023, veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2023, Teil I, Seite 184) verwiesen.

Der Umstand, dass Schenkungsteuererklärungen der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ abhandengekommen sind, fällt unter die vom Steuergeheimnis geschützten Daten und Informationen, da er einzelne Schritte im Ablauf des Steuerverfahrens der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV betrifft und sich hierauf gerichtete Auskunftsbegehren nicht ohne Offenbarung geschützter Daten, nämlich dass, wann und wo eine Steuererklärung eingegangen ist, beantworten ließen.

2. In welchen Fällen ist eine Offenbarung vom Steuergeheimnis geschützter Daten ausnahmsweise zulässig?

Eine Offenbarung vom Steuergeheimnis geschützter Daten ist unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 4 oder Absatz 5 AO ausnahmsweise zulässig.

3. Welchen Wortlaut haben die Erklärungen des Vorstandes der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, mit denen dieser die Landesregierung oder Teile der Landesregierung vom Steuergeheimnis partiell und/oder vollumfänglich befreite (bitte alle vorliegenden Erklärungen in voller Länge und unter Nennung des konkreten Bezuges samt Datum aufführen)?
- a) Inwieweit hat die Landesregierung bei der Beantwortung der Kleinen Anfragen auf den Drucksachen 8/641 und 8/1423 die ihr eingeräumte Befreiung vom Steuergeheimnis ausgeschöpft?
 - b) Welche rechtlichen Erwägungen hinderten die Landesregierung daran, die Fragen der Abgeordneten zumindest im Rahmen der erteilten Befreiung vollständig zu beantworten?

Zu 3

Das Finanzministerium hat die Erklärungen der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, mit denen diese die Landesregierung oder Teile der Landesregierung vom Steuergeheimnis partiell und vollumfänglich befreite, an den Finanzausschuss und Rechtsausschuss übersandt.

Zu a) und b)

Die Landesregierung hat bei der Beantwortung der Kleinen Anfragen auf den Drucksachen 8/641 und 8/1423 die ihr eingeräumte Befreiung vom Steuergeheimnis vollständig ausgeschöpft.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 8, a) und b) verwiesen.

4. Handelt es sich bei der Zustimmung der betroffenen Person nach § 30 Absatz 4 Nummer 3 AO um die einzige Ausnahmeregelung, die vorliegend einschlägig sein könnte?
- a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Von den in § 30 Absatz 4 AO genannten Offenbarungstatbeständen kommen hier in Betracht,

- dass die betroffene Person – hier die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV – der Offenbarung zustimmt (§ 30 Absatz 4 Nummer 3 AO) oder
- dass für die Offenbarung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht (§ 30 Absatz 4 Nummer 5 AO).

5. In welchen Fällen ist eine Offenbarung vom Steuergeheimnis geschützter Daten zulässig, weil für diese Fälle ein zwingendes öffentliches Interesse besteht?
- a) Welche Kriterien müssen aus Sicht der Landesregierung erfüllt sein, damit eine Offenbarung vom Steuergeheimnis geschützter Daten durch die Landesregierung aufgrund eines zwingenden öffentlichen Interesses zulässig ist?
 - b) Welche Kriterien müssen aus Sicht der Landesregierung erfüllt sein, damit eine Offenbarung vom Steuergeheimnis geschützter Daten durch die Landesregierung nach Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund eines zwingenden öffentlichen Interesses erforderlich ist?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO liegt nur vor, wenn im Falle des Unterbleibens der Offenbarung die Gefahr bestünde, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl eintreten.

Gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO ist ein zwingendes öffentliches Interesse namentlich gegeben, wenn

- a) die Offenbarung erforderlich ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit oder zur Verhütung oder Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen,
- b) Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern, oder
- c) die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern; die Entscheidung trifft die zuständige oberste Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen; vor der Richtigstellung soll der Steuerpflichtige gehört werden.

Bei anderen als den in § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO genannten Beispielfällen ist ein zwingendes öffentliches Interesse nur gegeben, wenn sie in ihrer Bedeutung einem dieser Fälle vergleichbar sind.

Ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO liegt danach nur vor, wenn im Falle des Unterbleibens der Offenbarung die Gefahr bestünde, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl eintreten (Buchstabe a). Es geht also darum, ob mit der Offenbarung der Information Gefahren für das allgemeine Wohl bekämpft oder verhütet werden sollen.

Im Zusammenhang mit dem Gewicht und der Bedeutung des Informationsinteresses des Parlaments gilt dabei das Folgende:

Ein zwingendes öffentliches Interesse, das die Offenbarung geschützter Daten im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle rechtfertigt, muss dem Gewicht und den Gründen der aufgeführten Regelbeispiele entsprechen, die eine Weitergabe der Daten rechtfertigen.

Schwere Nachteile für das allgemeine Wohl können sich im Lichte des durch Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewährleisteten parlamentarischen Fragerechtes, welchem im Gefüge des demokratischen Staates grundlegende Bedeutung zukommt, im Einzelfall dann ergeben, wenn es um einen Sachverhalt geht, an dem das Parlament in Ausübung seiner politischen Parlamentskontrolle ein erhebliches Informationsinteresse hat. Ob dem so ist, erfordert eine Bewertung des Gewichts und der Bedeutung des Informationsinteresses im Einzelfall.

Ein bloßes allgemeines öffentliches Nachrichteninteresse genügt für ein zwingendes öffentliches Interesse an der Offenbarung geschützter Daten nicht, sondern das öffentliche Interesse muss in seiner Gewichtung den in § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO genannten Beispielen für ein zwingendes öffentliches Interesse entsprechen.

6. Kommt aus Sicht der Landesregierung eine Offenbarung vom Steuergeheimnis geschützter Daten wegen des Bestehens eines zwingenden öffentlichen Interesses in solchen Fällen in Betracht, in denen, wie im vorliegenden Fall, eine Angehörige der Verwaltung eine den Dienst berührende Straftat begangen hat?
 - a) Wenn nicht, warum nicht?
 - b) Welche Rolle muss dabei der Umstand spielen, dass die in Rede stehende Straftat in der Verbrennung mindestens einer Steuererklärung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ im Original bestand?
 - c) Welche Rolle muss dabei der Umstand spielen, dass es sich bei der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ nach der Rechtsprechung um eine „staatlich beherrschte“ Stiftung handelt?

Die Fragen 6, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach den durchgeführten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ist durch die Vernichtung der Steuererklärungen keine Beeinträchtigung der steuerlichen Prüfung erfolgt. Die Kopien der Steuererklärungen waren im zuständigen Finanzamt zum Zeitpunkt der Vernichtung bereits seit Wochen vorhanden.

Vor diesem Hintergrund war ein zwingendes öffentliches Interesse gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO nicht gegeben. Im Weiteren wird auf die Antwort zu den Fragen 5 a) und b) verwiesen.

Das Steuergeheimnis schützt auch personenbezogene Daten der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“. Entscheidender Anknüpfungspunkt für den Schutz des Steuergeheimnisses ist die Steuerrechtssubjektivität. „Andere“ im Sinne von § 30 Absatz 2 Nummer 1 AO sind natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Vermögensmassen, auch wenn diesen ausschließlich nach den Steuergesetzen Rechtssubjektivität zukommt. Die Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“ ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und damit rechtsfähig und Steuerrechtssubjekt.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Stiftung eine auf Ausstattung mit einem Vermögen angelegte, nicht in einem Personenverband bestehende juristische Person des Privatrechts zur Erreichung eines durch den Willen des Errichters bestimmten Zwecks ist und sie in Ermangelung einer verbandsmäßigen Struktur – insbesondere hat sie keine Mitglieder – auch nicht von hinter der Stiftung stehenden Personen „beherrscht“ werden kann. Unabhängig hiervon gilt das Steuergeheimnis zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts unabhängig davon, ob diese von der öffentlichen Hand beherrscht oder – wie hier – lediglich von der öffentlichen Hand errichtet worden ist.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5, a), b) und 7, a) verwiesen.

7. Unter welchen Voraussetzungen muss die Landesregierung vom Steuergeheimnis geschützte Daten offenbaren, weil ein zwingendes öffentliches Interesse aufgrund einer den Dienst berührenden Straftat einer Angehörigen der Verwaltung vorliegt und zudem Abgeordnete ihr Recht auf Informationen nach Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltend machen?
 - a) Warum war aus Sicht der Landesregierung das Bestehen eines zwingenden öffentlichen Interesses an der Offenbarung von Angaben zum Stand der Bearbeitung der Schenkungsteuererklärungen der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ zu verneinen?
 - b) Welche Bedingungen oder Kriterien hätten aus Sicht der Landesregierung erfüllt sein müssen, um ein zwingendes öffentliches Interesse an der Offenbarung von Angaben zum Stand der Bearbeitung der Schenkungsteuererklärungen bejahen und somit dem öffentlich formulierten eigenen Wunsch der Landesregierung nach Transparenz nachkommen zu können?

Zu 7 und a)

Die Fragen 7 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Vernichtung der Steuererklärungen hat das Besteuerungsverfahren nicht unterbrochen.

Eine Offenbarung dieses Sachverhaltes an einzelne Abgeordnete, den Finanzausschuss oder den Landtag ist durch keines der in § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a, b und c AO aufgeführten Regelbeispiele gerechtfertigt.

Soweit die Offenbarung zur Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen den Staat und seine Einrichtungen (Buchstabe a) oder von Wirtschaftsstraftaten (Buchstabe b) für zulässig erachtet werden sollte, ist zu konstatieren, dass die Verfolgung von Straftaten Aufgabe des Staates und der von ihm zu diesem Zweck gebildeten Behörden, insbesondere den Staatsanwaltschaften, ist.

Diesen staatlichen Stellen dürfen geschützte Daten im Sinne des § 30 Absatz 2 AO nur unter den in § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO genannten Voraussetzungen weitergegeben werden, sofern nicht andere, speziellere Offenbarungstatbestände bestehen, etwa § 30 Absatz 4 Nummer 3 AO in Verbindung mit §§ 31a und 31b AO.

Daran zeigt sich das hohe Schutzniveau, das geschützte Daten genießen. Geschützte Daten im Sinne des § 30 Absatz 2 AO stehen grundsätzlich ausschließlich der Finanzverwaltung zur Durchführung der Besteuerung des Steuerpflichtigen zur Verfügung. Sie dürfen an andere Behörden nicht weitergegeben werden, auch wenn dies zweckmäßig wäre, damit die anderen Behörden ihre Aufgaben wahrnehmen können. Vielmehr bedarf es dafür einer gesonderten gesetzlichen Ermächtigung. Dies gilt auch und insbesondere für die Weitergabe an Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbehörden. Sie werden klassisch im öffentlichen Interesse tätig, worauf § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO auch abstellt.

Strafverfolgung ist nicht Aufgabe des Parlamentes. Die Offenbarung steuerlich geschützter Daten an einzelne Abgeordnete, den Finanzausschuss oder das Parlament fällt daher nicht unter § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a AO. Ein zwingendes öffentliches Interesse, das die Offenbarung geschützter Daten rechtfertigt, muss daher dem Gewicht und den Gründen entsprechen, die eine Weitergabe der Daten an staatliche Stellen rechtfertigt.

Soweit die Offenbarung zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern, für erforderlich gehalten werden sollte (Buchstabe c), bleibt festzuhalten, dass die Einschlägigkeit dieses Tatbestandes bereits mit der Presseberichterstattung zum Abhandenkommen von Steuererklärungen der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV vom 20. April 2022 geprüft wurde. Da es sich bei den Presseberichten zu den abhandengekommenen Steuererklärungen nicht um unwahre Tatsachenbehauptungen handelt, war eine Richtigstellung beziehungsweise Bestätigung nicht möglich. Dem Steuergeheimnis unterliegt auch die Bestätigung oder das Dementi von Äußerungen, Gerüchten und Zeitungsmeldungen. Dementsprechend handelt es sich auch bei der in der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1423 zu Frage 10 beehrten Antwort um die Offenbarung einer durch § 30 Absatz 1 und 2 AO geschützten Information. Ein zwingendes öffentliches Interesse, das die Offenbarung geschützter Daten rechtfertigt, muss daher dem Gewicht und den Gründen entsprechen, die eine Weitergabe der Daten zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen rechtfertigt.

Auch ein anderer, in seiner Bedeutung einem der in § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO genannten Beispielsfälle vergleichbarer Fall eines zwingenden öffentlichen Interesses liegt nicht vor.

Unter Fortentwicklung der in der Antwort zu Frage 5 dargestellten Grundsätze zu dem Gewicht und der Bedeutung des Informationsinteresses des Parlaments und ihrer Anwendung auf den Einzelfall ist zunächst festzustellen, dass die zur Bewertung des Gewichts und der Bedeutung des parlamentarischen Informationsinteresses erforderliche Abwägung der Berücksichtigung von gleich drei Rechtsgütern bedarf: das parlamentarische Kontrollrecht, das Recht der bereits strafrechtlich belangten Beamtin auf informationelle Selbstbestimmung und das Steuergeheimnis.

Einerseits kommt dem parlamentarischen Fragerecht im Gefüge des demokratischen Staates, wie auch in ständiger Rechtsprechung betont wird, grundlegende Bedeutung zu.

Dem steht andererseits das ebenfalls gewichtige Interesse des betroffenen Steuerpflichtigen an der Geheimhaltung seiner persönlichen Lebensumstände gegenüber. Dieses wird nicht dadurch relativiert, dass die betroffene Privatperson weiten Kreisen der Öffentlichkeit bekannt und häufig in den Medien präsent ist. Soweit eine parlamentarische Anfrage Auskünfte über die steuerlichen Verhältnisse im Einzelfall zum Gegenstand hat, wird in der Regel kein überwiegendes Informationsinteresse gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern anzunehmen sein. Dem steht nicht entgegen, dass sich das Parlament im Einzelfall auch mit konkreten Steuerverfahren befassen kann. Begehrt zum Beispiel ein Steuerpflichtiger die parlamentarische Kontrolle seines Steuerfalls durch einen Abgeordneten des Bundes- oder Landtages und bittet, das Vorgehen der Finanzbehörde gegen ihn überprüfen zu lassen, kann das Finanzamt dem Abgeordneten die steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen mitteilen. Rechtfertigungsgrund dafür ist aber weder § 30 Absatz 4 Nummer 1 AO (Durchführung eines Verwaltungsverfahrens) noch § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a AO (Offenbarung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl), sondern eine zu unterstellende Einwilligung (§ 30 Absatz 4 Nummer 3 AO), denn die Abgeordneten des Bundes- oder Landtages sind nicht die zur Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a zuständige Stelle und üben auch nicht die Aufsicht darüber aus.

Begehrt hingegen ein Abgeordneter Informationen aus Steuerakten eines Steuerpflichtigen, bedarf es immer der Zustimmung des Betroffenen. Aus der Verweigerung der Zustimmung darf dem Steuerpflichtigen kein Nachteil entstehen. Auch öffentliche Diskussionen in Rundfunk, Presse, Fernsehen hat der Bedienstete der Finanzverwaltung so zu führen, dass § 30 AO unterliegende Daten nicht offenbart werden, es sei denn, der Betroffene hat einer Offenbarung ausdrücklich zugestimmt. Die allgemeinen Kontrollrechte der Parlamente begründen indes noch kein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne von § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO. Die Zusicherung vertraulicher Behandlung einer Angelegenheit durch das Parlament oder einen Ausschuss rechtfertigt die Durchbrechung des Steuergeheimnisses allein nicht.

Die Geheimhaltung von Steuerdaten und -verhältnissen darf jedoch nicht dazu führen, dass insoweit ein von parlamentarischer Kontrolle gänzlich freier Raum entsteht.

Das gilt insbesondere, wenn sich das parlamentarische Informationsinteresse auf Vorgänge richtet, in denen das strafrechtlich relevante Fehlverhalten einer Landesbeamtin im Raum stand. Das Recht des Parlamentes auf politische Kontrolle ist bei Vorgängen, in denen ein Strafverdacht gegenüber einer Landesbeamtin und deren disziplinarrechtliche Behandlung in Rede stehen, umso höher, je näher die Verantwortung des betroffenen Landesbeamten an der politischen Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag steht.

Mit der Bestimmung von Ämtern, bei deren Ausübung fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung gefordert ist (§ 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 37 des Landesbeamtengesetzes), kennzeichnet der Landesgesetzgeber zugleich eine Nähe zur parlamentarischen Verantwortlichkeit der Landesregierung. Die im Finanzamt Ribnitz-Damgarten tätige Beamtin gehört jedoch nicht zu diesen „politischen Beamten“. Sie ist auch sonst nicht in einer hervorgehobenen Verantwortung, deren Wahrnehmung für die parlamentarische Verantwortlichkeit der Landesregierung eine hervorgehobene Rolle spielen könnte.

Diese Begrenzung folgt daraus, dass die parlamentarische Kontrolle politische Kontrolle und nicht „administrative Überkontrolle“ ist (siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984, Aktenzeichen 2 BvR 11/83).

Daher ist eine Befugnis zur Offenbarung nicht schon deshalb gegeben, weil die Finanzverwaltung oder eine einzelne Bedienstete der Finanzverwaltung gegen administrative Pflichten verstoßen hat, sondern erst dann, wenn es um die Verletzung von Pflichten geht, welcher der Regierung als Verfassungsorgan obliegen. Da nicht einmal Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Fehlverhalten der zuständigen Bearbeiterin in irgendeinem Zusammenhang mit dem Regierungshandeln steht, bestand auch aus diesem Grunde keine Befugnis zur Offenbarung von steuerlich geschützten Daten, solange die steuerpflichtige Stiftung einer solchen nicht zugestimmt hat. Auch nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Stralsund liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Fehlverhalten der Mitarbeiterin in irgendeinem Zusammenhang mit dem Regierungshandeln steht.

Folglich liegt es aufgrund der fehlenden hervorgehobenen Verantwortung und damit der fehlenden politischen Verantwortung der Beamtin nahe, das Vorliegen von schweren Nachteilen für das allgemeine Wohl zu verneinen.

Die in der Finanzausschusssitzung am 5. Mai 2022 gestellte Frage und die Kleine Anfrage (Drucksache 8/1423) hatten die Überprüfung des konkreten Steuerfalles der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV zum Gegenstand, wie bereits der Titel der Kleinen Anfrage „Steuergeheimnis gelüftet – Schenkungsteuerpflicht der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ nahelegt. Die Überprüfung eines steuerlichen Einzelfalles führt wie in der Rechtsprechung unter anderem auch in der „Flick“-Entscheidung“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984, Aktenzeichen 2 BvR 11/83) und in der „Hoeneß“-Entscheidung“ (Beschluss des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 11. September 2014, Aktenzeichen Vf. 67-IVa-13) dargelegt, regelmäßig nicht zu einem Überwiegen des Informationsinteresses des Parlamentes.

Mithin kommt es darauf an, ob die Nichtaufklärung des Abhandenkommens/der Vernichtung der Steuererklärungen schwere Nachteile für das öffentliche Wohl befürchten lassen würde beziehungsweise ob durch die parlamentarische Aufklärung des Abhandenkommens der Steuererklärungen schwere Nachteile für das Gemeinwohl verhindert werden. Das ist hier nicht der Fall. Die Einzelheiten der Abgabe der Steuererklärung haben demgegenüber kein Gewicht, das den in § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO benannten Fällen eines zwingenden Interesses gleichkommt. Die genaue Kenntnis vom Zeitpunkt der Abgabe einer Steuererklärung oder von der Behörde, bei der eine Steuererklärung eingereicht und von der sie dann weitergereicht worden ist, sind weder geeignet, schwere Nachteile für das Allgemeinwohl zu verhindern, noch schwere Gefährdungen des Allgemeinwohls zu offenbaren.

Selbst die Tatsache der verspäteten Abgabe einer Steuererklärung oder die Einreichung bei einem unzuständigen Finanzamt kann keinen erheblichen Nachteil für das Allgemeinwohl zur Folge haben, sondern ist lediglich ein einfacher Verstoß gegen steuerliche Verfahrenspflichten. Dies gilt umso mehr, als die im Steuerbescheid als steuerpflichtig eingestuften Zuwendungen als solche öffentlich bekannt waren, also auch nicht die Gefahr einer Verheimlichung und Verdeckung bestand. Zudem verfügte die Finanzverwaltung bereits über die Kopien der Steuererklärung, als bekannt wurde, dass die ursprünglichen Steuererklärungen abhandelt worden und vernichtet waren. Die Festsetzung der Schenkungsteuer und die Durchführung des Steuerverfahrens im Übrigen waren zu diesem Zeitpunkt daher in keiner Weise gefährdet.

Zwar könnte der Vorwurf einer zunächst unterbliebenen oder zögerlichen Strafverfolgung grundsätzlich ein besonderes öffentliches Interesse an einer Beantwortung der parlamentarischen Anfrage begründen. Vorliegend stand ein solcher Vorwurf zu keinem Zeitpunkt im Raum. Aufgrund dieser Interessenlage war es auch nicht geboten, eine Beantwortung der verfahrensgegenständlichen Fragen ohne öffentliche Drucklegung in Betracht zu ziehen. Der Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten hat bereits am 3. Mai 2022 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Stralsund erstattet. Bereits am 20. September 2022 wurde das Verfahren gemäß § 153a StPO nach Zahlung einer Geldauflage eingestellt.

Auch vermag alleine der Umstand, dass die Stiftung einer Offenbarung nicht zugestimmt hat, nicht ein öffentliches Interesse zu begründen.

Zu b)

Die für die Beantwortung der Frage maßgeblichen rechtlichen Kriterien sind den Antworten auf die Fragen 5, a) und b) sowie 7 und a) zu entnehmen.

Eine Offenbarungsbefugnis bestand nicht. Die Stiftung hatte der vollumfänglichen Offenbarung unmissverständlich nicht zugestimmt. Es liegt auch kein zwingendes öffentliches Interesse an der Offenbarung vor. Das Steuerverfahren hat inzwischen zu einem Festsetzungsbescheid gegenüber der Stiftung geführt. Die Stiftung hat zwischenzeitlich Klage vor dem Finanzgericht Greifswald erhoben. Das rechtsstaatliche Verfahren dazu läuft.

8. Wie schwer wiegt vor dem Hintergrund der in der AO geregelten Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses das Recht der Abgeordneten aus Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, auf ihre Fragen an die Landesregierung unverzügliche und vollständige Antworten „nach bestem Wissen“ zu erhalten?
 - a) Welche Abwägungsgesichtspunkte waren aus Sicht der Landesregierung bis zum 28. Februar 2023, 10:02 Uhr, ausschlaggebend?
 - b) Welche Abwägungsgesichtspunkte sind aus Sicht der Landesregierung seit dem 28. Februar 2023, 10:02 Uhr, ausschlaggebend?
 - c) Welche Rolle spielte dabei die Erwägung, die Fragen der Abgeordneten in nicht öffentlichen oder als Verschlussache eingestuften Drucksachen zu beantworten?

Zu 8, a) und b)

Da im Falle der Nichtoffenbarung Gefahren für das Gemeinwohl nicht zu befürchten waren – insoweit wird auf die Antworten auf die Fragen 5, a) und 7, a) verwiesen –, kam es darauf an, ob die Stiftung als Steuerpflichtige der Offenbarung gerade der abgefragten steuerlich geschützten Daten zugestimmt hatte. Das war hier nicht der Fall.

In Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Constanze Oehrich und Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landtagsdrucksache 8/641 hat das Finanzministerium am 11. Mai 2022 die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ um vollumfängliche Zustimmung zu der Offenbarung geschützter Daten gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 3 AO gebeten. Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 teilte die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ mit, dass eine „vollumfängliche Zustimmung zur Offenbarung geschützter Daten gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 3 AO ... nicht erteilt“ werde. Im weiteren Text wird die Befreiung vom Steuergeheimnis für einzelne Fragen der Kleinen Anfrage erteilt.

Zu weiteren Nachfragen bestand für das Finanzministerium folglich kein Anlass. Insbesondere deshalb nicht, da die Stiftung mit Schreiben vom 31. August 2022 und 9. November 2022 lediglich sehr eng gefasste, punktuelle und mit Vorbehalten versehene Befreiungen vom Steuergeheimnis erteilt hat. Zudem war die – aus Sicht des Finanzministeriums für die Beantwortung der Presseanfragen unzureichende – Befreiung vom Steuergeheimnis durch die Stiftung mehrfach Gegenstand der schriftsätzlichen Auseinandersetzung in den seit Sommer 2022 anhängigen gerichtlichen Verfahren über presserechtliche Auskunftsansprüche. An diesem Verfahren ist die Stiftung als Beigeladene beteiligt. Die Stiftung reagierte darauf jedoch über Monate hinweg nicht. Die Umstände des Abhandenkommens beziehungsweise der Vernichtung der Steuererklärung waren von den Zustimmungen zur Offenbarung genauso wenig umfasst, wie die Einzelheiten der Abgabe der Steuererklärungen.

Auch diese Auskunft hat das Finanzministerium zu Recht unter Berufung auf das Steuergeheimnis aus § 30 AO verweigert. Es handelt sich um geschützte Daten im Sinne des § 30 Absatz 2 AO, denn zu den geschützten Daten rechnen auch Maßnahmen, die der Beteiligte oder die Finanzbehörde getroffen haben. Gegenstand der Auskunftsbegehren waren vorliegend einzelne Schritte im Ablauf des Steuerverfahrens der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, welche sich nicht ohne Offenbarung geschützter Daten, nämlich dass, wann und wo eine Steuererklärung eingegangen ist, beantworten ließen.

Seit dem 28. Februar 2023, 10:02 Uhr ist eine Erteilung von Auskünften im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt eingereichten Befreiungserklärung möglich. In der Befreiungserklärung wird auf einen Beschluss des Vorstandes der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ vom 27. Februar 2023 Bezug genommen. Nach dem Inhalt dieses Beschlusses erklärt der Stiftungsvorstand seine vollumfängliche, einschränkungslose Befreiung vom Steuergeheimnis hinsichtlich aller beim Finanzamt Ribnitz-Damgarten und im Finanzministerium geführten Akten zum Schenkungsteuerfall der Stiftung.

Zu c)

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 7 und a) verwiesen.

9. Wie bewertet die Landesregierung Ziffer 3.7 des Anwendungserlasses des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung, nach der, wenn die Befugnis zur Offenbarung nach § 30 AO gegeben ist und gleichzeitig ein Auskunftsanspruch besteht, der für sich allein das Steuergeheimnis nicht durchbricht, zum Beispiel § 161 StPO, die Finanzbehörde zur Auskunftserteilung verpflichtet ist?

Die Regelung befasst sich mit der Frage, unter welchen Umständen sich eine – bestehende – Offenbarungsbefugnis zu einer Offenbarungspflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft verdichtet.

10. Wenn die Landesregierung im Hinblick auf die Schenkungsteuererklärungen der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ aus ihrer Sicht bis zum 28. Februar 2023, 10:02 Uhr, an das Steuergeheimnis gebunden war, wie war dann der Umstand zu bewerten, dass Finanzminister Heiko Geue in der Fragestunde des Landtages am 7. April 2022 auf Nachfrage des Abgeordneten Damm antwortete, es sei von der Stiftung bislang keine Schenkungssteuer geflossen?

Vor dem 7. April 2022 war das Finanzministerium mit dem Schenkungsteuerfall noch nicht befasst. Dementsprechend konnte auch nicht gegen das Steuergeheimnis verstoßen werden.

Die in der Befragung der Landesregierung getroffene Aussage, es sei bisher keine Schenkungssteuer geflossen, ist so zu verstehen, dass die Prüfungen, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen an die Stiftung einen Tatbestand des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes erfüllen, noch nicht abgeschlossen sind.